

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 12. Dezember 2024 Zl. 813/1/2024, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2024 in Verbindung mit §§ 55, 56, 57, und 58 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 51/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Marktgemeinde Eberstein erwachsenen Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Abfallgebühr

(1) Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Bereitstellungsgebühr und einer variablen Entsorgungsgebühr.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt pro Person (EGW) und Jahr € 13,80 (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%)
- (2) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz zum Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres und zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet haben. (Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBI. Nr. 9/1992, zuletzt in der Fassung BGBI. I Nr. 89/2023). Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Bereitstellungsgebühr.
- (3) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

§ 4 Entsorgungsgebühr Hausmüll

(1) Die Höhe der jährlichen Entsorgungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

a)	120 Liter Müllbehälter (bei zwei wöchentlicher Entleerung)	€ 245,20
b)	120 Liter Müllbehälter (bei vier wöchentlicher Entleerung)	€ 140,50
c)	240 Liter Müllbehälter (bei zwei wöchentlicher Entleerung)	€ 463,50
d)	240 Liter Müllbehälter (bei vier wöchentlicher Entleerung)	€ 251,20
e)	1100 Liter Müllbehälter (bei zwei wöchentlicher Entleerung)	€ 2.131,90
f)	1100 Liter Müllbehälter (bei vier wöchentlicher Entleerung).	€ 1.157,10

(2) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich im **Sonderbereich** aus der Zahl der zugeteilten Müllsäcke (EGW Sack) die sich aufgrund der Personenanzahl ermittelt. Der Gebührensatz für einen EGW-Sack beträgt jährlich € 4,50 (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%):

0	keine Person	4 EGW-Sack (4 Säcke
0	1 Person	8 EGW-Sack (8 Säcke)
0	ab 2 Personen	16 EGW-Sack (16 Säcke)

(3) Für die im Sonderbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann, wird 4 EGW-Sack (4 Säcke) zur Verrechnung gebracht.

- (4) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz zum Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres (Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBI. Nr. 9/1992, zuletzt in der Fassung BGBI. I Nr. 89/2023). Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Bereitstellungsgebühr.
- (5) Die Kosten für einen weiteren Müllsack beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: € 4,50.

§ 5 Entsorgungsgebühr biogene Abfallstoffe

- (1) Der jährliche Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr für biogene Abfallstoffe im Abholbereich beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:
 - a) 120 Liter Biotonne€ 249,10

§ 6 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten Kärntner Abgabenorganisationsgesetz K-AOG, LGBI.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBI.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren, mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr im Sonderbereich, werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Entsorgungsgebühr im Sonderbereich wird einmal jährlich am 15. Februar fällig.

- (3) Stichtage für die Berechnung der Abfallbehälter ist der 1. des Folgemonates.
- (4) Die Abfallgebühr für einen weiteren Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein, vom 29. Dezember 2021, Zl. 813/1/2021, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig